



Landschaftsplan

Informationsveranstaltung zur Offenlage

Dienstag | 14.05.2024
Depot | Aachen

Neuaufstellung Landschaftsplan

Informationsveranstaltung Offenlage

Begrüßung

Herr Dr. Mehmet Çelik | stellvertretender Fachbereichsleiter
Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung

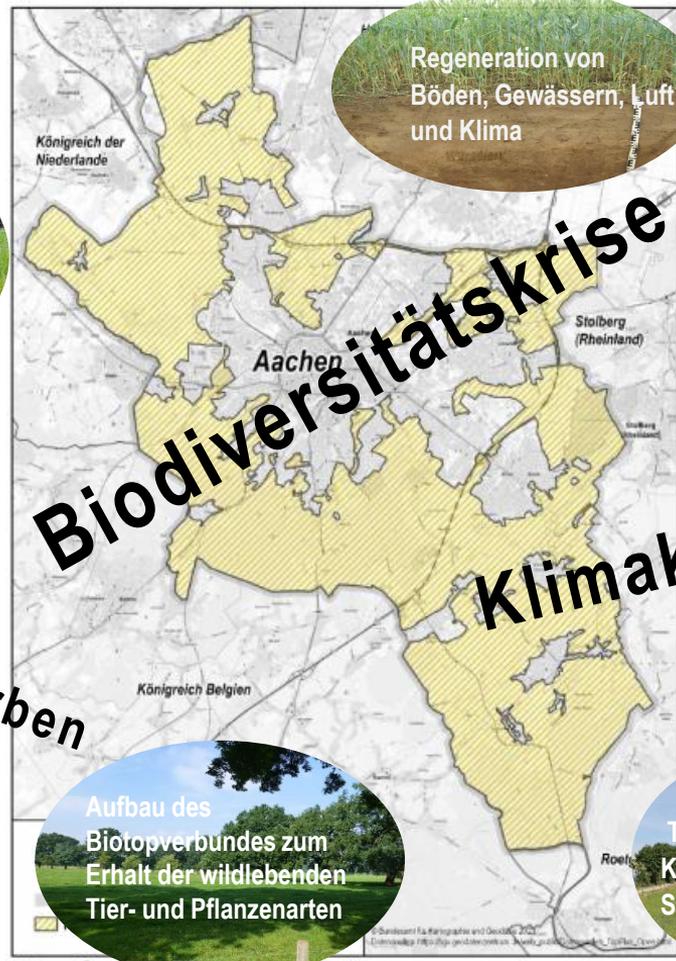
Herr Klaus Meiners | Fachbereichsleiter
Fachbereich Klima und Umwelt

Herausforderungen

Hofsterben



Insektensterben



Kommunale Landschaftsplanung

Was die Landschaftsplanung leisten kann:

- Festlegung von Entwicklungszielen für die Natur- und Landschaftspflege
- Festsetzung von Schutzgebieten und Schutzzwecken nach Bundesrecht
- Schaffung von Rahmenbedingungen für den Erhalt, Pflege und die Entwicklung (Biodiversitätsschutz)
- Festlegung und Konkretisierung von Störfwirkungen durch Verbote
- Konkretisierung der Regelungen für die Schutzgebiete
- Zielvorgaben für die Umsetzung
- Orientierung für Bewirtschafter*innen, Eigentümer*innen, Gesellschaft
- Orientierung für städtische Förderprogramme, Kompensationsmaßnahmen

Was die Landschaftsplanung nicht leisten kann:

- Regelung aller Nutzungsansprüche im baulichen Außenbereich
- Regelung der Daseinsvorsorge (Infrastruktur, Bauen etc.)
- Energiewende umsetzen

Wo die Landschaftsplanung beachtet wird

- Regionalplanung
- Bauleitplanung
- Energieplanung
- Wärmeplanung
- Andere Fachplanungen

Neuaufstellung Landschaftsplan

Informationsveranstaltung Offenlage

Moderation

Herr Dahmen | begleitendes Planungsbüro

Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung

Vorstellung Team Landschaftsplan

Planungsbehörde FB 61 Stadtentwicklung und Stadtplanung (Steuerung Planverfahren)

Durchführung der gesetzlichen Verfahrensschritte | Gesamtkoordination

Planungsbüro Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung (Planerarbeitung)

Inhaltliche/fachliche Bearbeitung aller Unterlagen, Karten und Texte

Untere Naturschutzbehörde (Fachexpertise, Durchführung/Kontrolle/Monitoring)

Inhaltliche/fachliche Prüfung und Bearbeitung der erarbeiteten Karten und Texte sowie der Abwägung

Umsetzung und Anwendung der Satzung ab Rechtskraft

FB 36 Klima und Umwelt (Strategische Umweltprüfung/Umweltbericht)

Inhaltlich/fachliche Bewertung und Prüfung der Bestandteile im Umweltbericht

Neuaufstellung Landschaftsplan

Informationsveranstaltung Offenlage

Ablauf der Veranstaltung

- I. Allgemeine Hinweise
- II. Informationen Verfahren I 15 min
- III. Überblick Inhalte Landschaftsplan I 15 min
- IV. Fragen an das Podium I 30 min
- V. Möglichkeit Einzelgespräche I ggf. im Anschluss
- VI. Ende der Veranstaltung I 21 Uhr

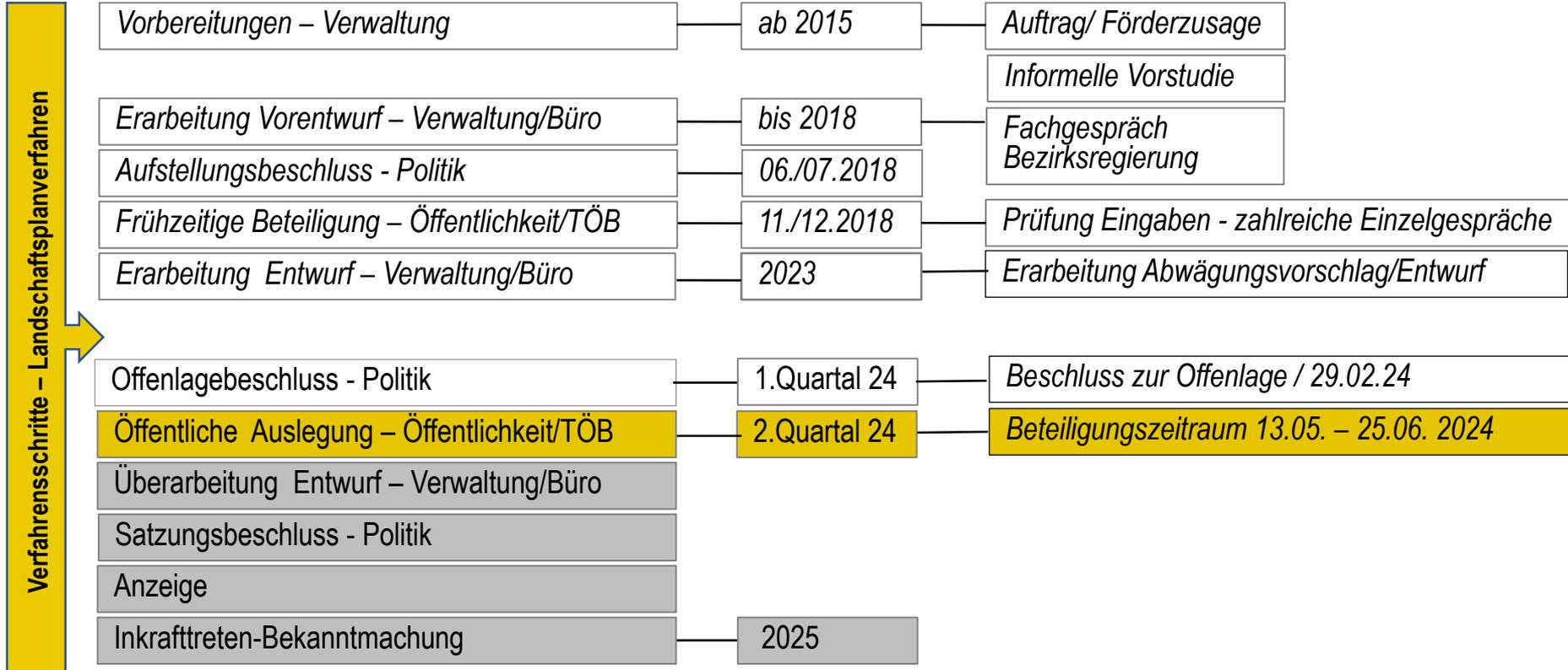
Neuaufstellung Landschaftsplan

Informationsveranstaltung Offenlage

II. Informationen Verfahren

- Rückblick Verfahren
- Beteiligungsunterlagen und Beteiligungsmöglichkeiten Offenlage
- Zusätzliche Informationsangebote
- Überblick Eingaben und Themen
- Unterlagen Abwägung

Rückblick Verfahren



Beschlüsse zur Offenlage Landschaftsplan Aachen

Bezirksvertretung

29.11.2023	Laurensberg	Änderung NSG 2.1-9 Friedrichswald und angrenzendes Grünland
06.12.2023	Brand und Haaren	keine Änderung
10.01.2024	Kornelimünster/Walheim	Änderungen NSG 15 Steinbruch Schmithof und NSG 17 Bachtalsystem am Oberlauf der Inde
10.01.2024	Eilendorf	keine Änderung
17.01.2024	Mitte	Änderung Wiederaufnahme NSG Düsbergkopf
24.01.2024	Richterich	Ergänzungsauftrag an die Verwaltung zur Umsetzung der Ziele in den Maßnahmenräumen

Ausschüsse

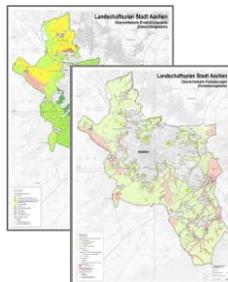
20.02.2024	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Band 2 mit Änderung: Hochwasserschutz, NSG Düsbergkopf Aufnahme Pumpstation „Indetal Brand“ in das Landschaftsschutzgebiet 17, Aufnahme ND 662 Pützgasse Keine Anpassung NSG 15 Steinbruch Schmithof
29.02.2024	Planungsausschuss	 Fassung zur öffentlichen Auslegung mit Änderungen NSG 2.1-33 Düsbergkopf mit Wurmquellen, NSG 2.1-17 Bachsystem am Oberlauf der Inde Puffer von 20m zum Fließgewässer, NSG 2.1-9 Friedrichswald und angrenzendes Grünland – Erweiterung Fläche oberhalb des Wirtschaftsweges, Zuordnung LSG 2.2-18 und 2.2-14 in Brand, ND 662 Eiche Pützgasse

Beteiligungsunterlagen Offenlage

Band 1 und Band 2



Kartenteil



Entwicklungskarte,
Festsetzungskarte
je vier Einzelkarten



Abwägungsdokumente

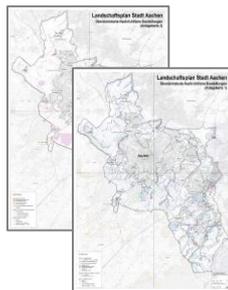
Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der
Bürgerschaft und der Träger öffentlicher Belange
Abwägungsergebnisse

Band 1 - rechtsverbindlich

- A. Einleitung**
- B. Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen**
 - Entwicklungsziele
 - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (NSG, LSG, ND, LB)
 - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen: Maßnahmenraum in LSG, Einzelmaßnahmen, Rekultivierung
- C. Verkleinerte Übersicht der Karten**

Band 2 – beschreibend

Begründung mit integriertem Umweltbericht



2 Anlagekarten
je vier Einzelkarten

Themen	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen
Festsetzungen: Ver- und Gebote	
3.2.1 Freiwilligkeit	Im LP wird mit zwei unterschiedlichen wirkenden Handlungssträngen (einhaltende Verpflichtungen/ Freiwilligkeit) gearbeitet. Dabei werden Verbote auf erforderliche Maß festgesetzt, die u. a. auch zu Einschränkungen der ordnungsgemäßen Lawi führen. Gelten Verbote über die bestehende Gesetzgebung führen diese Verbote zu einer unzumutbaren Belastung durch Eigentumsbeschränkung, so kann dies unter Umständen eine Ausgleichspflicht nach sich setzen für eine Entschädigungspflicht ist hierbei, dass die naturschutzrechtliche Beschränkung für die unzumutbare Belastung allein kausal ist. Dies ist e und durch die uNB zu prüfen. Im Übrigen gilt weitgehend bei der LP-Umsetzung der sogenannte Grundsatz der Freiwilligkeit (s. Präambel des LPs). Die Gebote (Maßnahmen) erfolgt in Abstimmung mit den Betroffenen und nachfolgendem Vertrag mit den Grundstückseigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten. Die Regelungen und der VNS spielen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere bei den festgesetzten Maßnahmen in den Maßnahmenräumen in LSG sowie bei den PEPL. Mit den Landnutzern wird auf freiwilliger (vertraglicher) Basis vereinbart, dass sie ge

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der EW wird ...
			VE	E			
EW-001-1	1	B0	1,3	1,3	Genannte Flurstücke sollen als Baufläche erschlossen werden. Dmnglicher Bedarf an Flächen für Wohnraum, Betreuung und Beschäftigung für Menschen mit sozialen und gesundheitlichen Schwierigkeiten.	Die genannte Fläche am Kloster liegt nicht im GB und ist damit nicht Regelungsgegenstand des LPs. Zu den übrigen genannten Flächen: s. Ausführung zu 3.1.9 und 3.1.13	nicht gefolgt
EW-002-1	1	B1	2.1-26, 2.2-16, 2.4-69, 2.4-53	2.2-19, 2.4-107	Flächen werden für die Milchviehhaltung genutzt. Betroffenheit durch die Einschränkungen im NSG 26 und damit verbunden ein Werteverlust und Pachtverlust aufgrund mind. gesetzl. Entschädigung. Einflüsse durch	Die genannten Flurstücke wurden im LP-VE aufgrund des Entwicklungspotenzials von schutzwürdigen Biotopen, zur Erweiterung der Lebensräume der seltenen Arten im Brander Wald sowie die Pflege des Naturdenkmals (NSG 26).	teilweise gefolgt

Beteiligungsunterlagen Offenlage

Alle Beteiligungsunterlagen zum Entwurf

Einsicht vor Ort

Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung
Lagerhausstraße 20, Offenlageraum, 4. Stock Raum 400

Während der Dienststunden montags bis donnerstags von
8.00 bis 12.30 Uhr & 13.30 bis 16.00 Uhr; mittwochs bis
17.00 Uhr; freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr



Einsicht digital

NRW Beteiligungsportal

-> [Beteiligung.aachen.de](https://beteiligung.aachen.de)



The screenshot shows the 'stadt aachen' website interface. The main heading is 'Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Aachen'. Below the heading, there is a map of Aachen and a list of documents for public consultation. The list includes:

- Übersichtskarte Geltungsbereich
- Band 1
- Band 2
- Entwicklungskarte (1:21.000)
- Entwicklungskarte - Blattabschnitt Südwest (1:10.000)
- Entwicklungskarte - Blattabschnitt Nordwest (1:10.000)
- Entwicklungskarte - Blattabschnitt Nordwest (1:10.000)
- Entwicklungskarte - Blattabschnitt Nordost (1:10.000)
- Entwicklungskarte - Blattabschnitt Südost (1:10.000)
- Festsetzungskarte (1:21.000)
- Festsetzungskarte - Blattabschnitt Südwest (1:10.000)

The text on the right side of the screenshot explains that the landscape plan is being updated and that the public is invited to provide input. It mentions the 'Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)' and the 'Landesnaturschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)'. A 'mehr anzeigen' button is visible at the bottom of the text area.

Beteiligungsmöglichkeiten Offenlage

Einreichung Stellungnahmen:

während der Auslegungsfrist vom 13.05. – 25.06.24

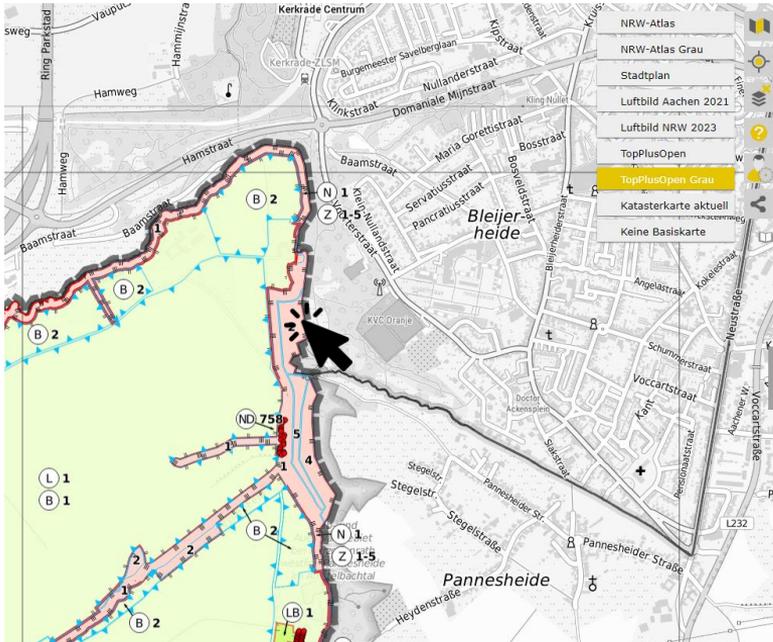
- schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung (Verwaltungsgebäude am Marschiertor, Lagerhausstraße 20)
- über das NRW Beteiligungsportal -> [Beteiligung.aachen.de](https://www.beteiligung.aachen.de)
- an landschaftsplan@mail.aachen.de
- heute über den ausliegenden Vordruck Bürger*inneneingaben

Zu beachten:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Landschaftsplan unberücksichtigt bleiben.

Zusätzliche Informationsangebote I Geoportal

Aufbereitung der Unterlagen im Geoportal der Stadt Aachen -> geoportal.aachen.de



Suchergebnis

Planquadrate (1)

2.1 - Naturschutzgebiet (1)

Name: Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen

Kennung 2.1-1

Fläche 364703

[allgemeine Festsetzungen](#) [Klicken Sie hier](#)

[spezifische Festsetzungen](#) [Klicken Sie hier](#)

2.1 - Naturschutzgebiet Zonierung (1)

Karten Texte

Alle Informationen zum NSG 1 aus Band 1

2.1.0 Allgemeine Festsetzungen (Naturschutzgebiete)

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-0	Allgemeine Festsetzungen Die in den textlichen Festsetzungen der einzelnen Naturschutzgebiete (Ziffer 2.1-1 bis 2.1-33) benannten Schutzzwecke gelten nicht nur für die dort insbesondere aufgeführten gefährdeten Tier-	Damit ist gewährleistet, dass sich die Schutzzwecke während der Geltungsdauer des Landschaftsplans sowohl auf bislang nicht erfasste als auch auf solche gefährdeten Arten beziehen, die in Zukunft in die Schutzgebiete einwandern oder im Zuge einer

2.1.1 Naturschutzgebiet Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1 Cb, Da, Db, Dc	Naturschutzgebiet: Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen	Das Schutzgebiet ist in fünf Zonen unterteilt.
	Schutzgegenstand Das Naturschutzgebiet umfasst die naturnahen Bachauen des Krombaches und Amstelbaches mit Zuflüssen einschließlich Auwald, Nass- und Feuchtrünländchen sowie Obstwiesen.	Größe: 40,60 ha – 2 Teilflächen Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.
	Allgemeiner Schutzzweck Im Einzelnen werden nach § 23 Abs. 1 BNatSchG folgende Schutzzwecke für das gesamte NSG festgesetzt:	Das Naturschutzgebiet umfasst das grünlandgeprägte Bachsystem des Amstel- und Krombaches mit mehreren Zuflüssen und Quellbereichen im ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Norden der Stadt Aachen. Der Krombach bildet die Grenze zu den Niederlanden und weist naturnahe Bachabschnitte mit Ufergehölzen auf. Westlich von Mittel Frohrath stockt ein Auwald. Als weitere wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind mehrere naturnahe Abschnitte des Amstelbaches wertgebend, die stellenweise durch Gehölzbestände und Waldflächen strukturiert sind. (Zitiert von Horbach,

Zusätzliche Informationsangebote

Website der Stadt Aachen unter

-> aachen.de/landschaftsplan

The screenshot shows the website interface for 'aachen.de/landschaftsplan'. At the top, there is a search bar with the placeholder text 'Bitte einen Suchbegriff eingeben...'. Below the search bar, there is a navigation menu with the following items: 'Stadsanierung', 'Bauen und Wohnen in Gemeinschaft', 'Projekte der Stadtentwicklung', 'JAACHEN* 2030 - Masterplan und Flächennutzungsplan', 'Bauleitplanung, weiteres Baurecht, Landschaftsplanung', 'Aktuelle Verfahren', 'Welche Pläne gibt es? - Ein Überblick', 'Informationen für Vorhabenträger*innen', 'Neuaufstellung Landschaftsplan', 'Offenlage zum Entwurf Landschaftsplan', 'FAQ', 'Rückblick bisheriges Verfahren', 'Dokumentenfundus', 'Freiraumkonzept für Aachen', 'Einzelhandelskonzept', 'Landesentwicklungsplan NRW', 'Geoinformationssystem (GIS)', 'Bau- und umweltrechtliche Satzungen', 'Newsletter Bauleitplanung', and 'Bauanträge und Bauberatung'. The main content area is titled 'Neuaufstellung Landschaftsplan' and includes sections for 'Offenlage zum Entwurf Landschaftsplan', 'FAQ', 'Rückblick bisheriges Verfahren', and 'Dokumentenfundus'. A red box highlights the 'Dokumente' section, which lists: 'Flyer zum Landschaftsplan', 'FAQ Häufig gestellte Fragen', 'Synopse zur Neuaufstellung', 'lexikalische Festsetzungen', and 'Übersicht Verbote, Ausnahmen Nutzergruppen'. A red arrow points from the 'FAQ I Häufig gestellte Fragen' item in the list to the 'FAQ' section on the website.

Zusätzliche Dokumente zu Inhalten und Verfahren Landschaftsplan (keine Beteiligungsunterlagen)

Diese Dokumente dienen der Orientierung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Flyer zum Landschaftsplan (liegt aus)
- Synopse
- Übersicht „Verbote, Unberührtheiten, Ausnahmen“ I Kompakt aus Band 1
- Übersicht „Verbote, Unberührtheiten, Ausnahmen“ I nach Nutzergruppen
- FAQ I Häufig gestellte Fragen

Synopse

Vergleichende Darstellung der Inhalte in Bezug auf

- Entwurfsfassung (2023)
- Vorentwurf (2018)
- rechtskräftiger Landschaftsplan (1988)



5.7.6 Bezirk Aachen-Laurensberg (B5)

Tabelle 41: Rücknahmen und Erweiterungen von Teilflächen aus Schutzgebieten/-objekten vom LP Vorentwurf (2018) zum LP Entwurf (2023) in Aachen-Laurensberg (B5)

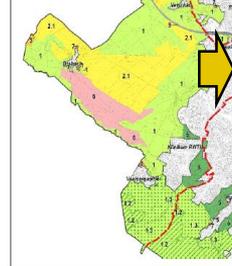
Änderungen vom LP Vorentwurf (2018) zum LP Entwurf (2023)	
Naturschutzgebiete	Geschützte Landschaftsbestandteile
<p>Änderungen</p>	

4.2.6 Bezirk Aachen-Laurensberg (B5)

Tabelle 11: Entwicklungsziele im Bezirk Aachen-Laurensberg (B5).

Entwicklungsziele im Bezirk Aachen-Laurensberg		
LP Entwurf (2023)	LP Vorentwurf (2018)	LP 1988 (rechtskräftig)

Entwicklungsziele



5.6.6 Bezirk Aachen-Laurensberg (B5)

Tabelle 34: Übersicht der Ausdehnung der Schutzgebiete in Aachen-Laurensberg (B5)

Festsetzungen (NSG, LSG, ND, LB) im Bezirk Laurensberg		
LP Entwurf (2023)	LP Vorentwurf (2018)	LP 1988 (rechtskräftig)

Festsetzungen

5.2.1 Übersicht Naturschutzgebiete (NSG)

Tabelle 16: Übersicht der NSG in den Bezirken, mit Bezeichnung, Flächengröße, Anzahl der Zonen.

Be-zirk	LP Entwurf (2024)			LP Vorentwurf (2018)			LP Rechtskräftig (1988)		
	Ziffer	Name (Anzahl Zonen)	Größe [ha]	Ziffer	Name (Anzahl Zonen)	Größe [ha]	Ziffer	Name (Anzahl Zonen)	Größe [ha]
B6	1	Krombach- und Amselbachtal mit Zuflüssen (4 Zonen)	40,64	1	Krombach- und Amselbachtal mit Zuflüssen (4 Zonen)	71,02	-	-	-
	2	Erlenbruchwald bei Richterich (keine Zonen)	4,55	30	Erlenbruchwald bei Richterich (keine Zonen)	4,55	-	-	-
B5	3	Orsbacher Wald und Gierlachsgraben (5 Zonen)	26,86	2	Orsbacher Wald und Gierlachsgraben (5 Zonen)	29,68	1	Orsbacher Wald (4 Zonen)	20,67
B5	4	Senserbachtal	27,10	3	Senserbachtal	29,08	-	-	-

Übersichten

Übersicht „Verbote, Unberührtheiten, Ausnahmen“ I kompakt aus Band 1

Allgemeine Verbote							
Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete		Naturdenkmale		Geschützte Landschaftsbestandteile	
Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung	Textliche Festsetzung	Erläuterung		
Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen, soweit nicht für einzelne Naturschutzgebiete abweichende Regelungen	Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter	Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten die folgenden Landschaftsschutzgebiete abweichende Regelungen getroffen werden und auf diese Abweichung ausdrücklich in der Festsetzung verwiesen wird.	Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem LNatSchG NRW.	Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmale gelten die folgenden Regelungen: Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.	Nach § 77 Abs. 1 und Abs. 2 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote.	Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Geschützten Landschaftsbestandteile gelten die folgenden Regelungen, soweit nicht für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile abweichende Regelungen getroffen werden und auf diese Abweichung ausdrücklich in der Festsetzung verwiesen wird:	Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem LNatSchG NRW.
Sofern unmittelbar anzuwendende europarechtliche oder nationale Vorschriften sowie rechtliche Vorgaben des Landes von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende, weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben	Dies umfasst insbesondere das BNatSchG und das LNatSchG NRW. Insbesondere sind die §§ 39 und 44 BNatSchG (allgemeiner und besonderer Artenschutz) zu beachten.	Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sofern unmittelbar anzuwendende europarechtliche oder nationale Vorschriften sowie rechtliche Vorgaben des Landes von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende, weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben	Dies umfasst insbesondere das BNatSchG und das LNatSchG NRW. Insbesondere sind die §§ 39 und 44 BNatSchG (allgemeiner und besonderer Artenschutz) zu beachten.			Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können. Sofern unmittelbar anzuwendende europarechtliche oder nationale Vorschriften sowie rechtliche Vorgaben des Landes von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende, weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich Durchführung von	Dies umfasst insbesondere das BNatSchG und das LNatSchG NRW. Insbesondere sind die §§ 39 und 44 BNatSchG (allgemeiner und besonderer Artenschutz) zu beachten.

Jeweils für die:

- Allgemeinen Verbote
- Allgemeinen Unberührtheiten
- Allgemeinen Ausnahmetatbestände

Übersicht „Verbote, Unberührtheiten, Ausnahmen“ I nach Nutzergruppen

Übersicht Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmen nach Nutzergruppen										
		NSG			LSG			LB		
Nutzergruppen	Betroffene Fläche	Verbote	Unberührtheiten	Ausnahmen	Verbote	Unberührtheiten	Ausnahmen	Verbote	Unberührtheiten	Ausnahmen
Eigentümer / Pächter										
Landwirtschaft (einschl. Gartenbau, Baumschule	landwirtschaftliche Flächen, Hof, Fischteiche	1a, 2, 3a, 4a, 5a, 6a, 7a, 8a, 11a, 12, 13a, 14a, 15, 17, a, 20a, a, 24a, , 27a, , 31a, , 38, , 41	1, 2a, 3a, 4a, 5a, 7, 8, 10, 11, 12a, 13	1a, 2a, 3a, 4, 5a, 6a, 7, 9a, 10	1a, 2, 3a, 4a, 5b, 6b, 7a, 8b, 11b, 12, 13b, 14a, 15, 17, 18a, 19a, 20b, 21b, 23b, 24a, 26, 27b, 29b, 31b, 35, 37b, 39b, 40	1, 2b, 3b, 4b, 5b, 7, 8, 10, 11, 12b, 13, 17, 18	1b, 2b, 3b, 4, 5b, 6b, 7, 9b, 10, 11, 12, 13, 16	1a, 2, 3a, 4a, 5a, 6a, 7a, 8a, 11c, 12, 13a, 14a, 15, 17, 18a, 19a, 20a, 21a, 23a, 24a, 25a, 26, 27a, 29a, 31a, 35, 37c, 38, 39a, 40, 41	1, 2d, 3a, 4d, 5a, 7, 8, 10, 11, 12b, 13	1a, 2d, 3c, 4, 5a, 6a, 7, 9c, 10
		a, 4a, 7a, 8a, , 13a, a, 19a,	1, 2a, 5a, 9, 10, 11, 12a, 13, 19	1a, 2a, 3a, 4, 5a, 7, 9a	1a, 2, 3a, 4a, 5b, 6b, 7a, 8b, 11b, 12, 13b, 14a, 18a, 19a, 21b, 24a, 27b, 29b, 31b, 36, 37b, 40	1, 2b, 5b, 10, 11, 12b, 13, 17, 18, 19	1b, 2b, 3b, 4, 5b, 7, 9b, 12, 13, 16	1a, 2, 3a, 4a, 5a, 6a, 7a, 8a, 11c, 12, 13a, 14a, 18a, 19a, 21a, 24a, 25a, 27a, 29a, 30, 31a, 36, 37c, 40	1, 2d, 5a, 9, 10, 11, 12b, 13, 19	1a, 2d, 3c, 4, 5a, 7, 9c
		21a, 24a, 25a, 27a, 28, 29a, 30, 31a, 36, 37a, 40								
Jagd	Waldflächen, Lichtungen	1a, 2, 4a, 5a, 7a, 8a, 9, 11a, 12, 13a, 14a	1, 4a, 5a, 10, 11, 12a, 13	1a, 7, 9a	1a, 2, 4a, 5b, 7a, 8b, 11b, 12, 13b, 14a	1, 4b, 5b, 10, 11, 12b, 13, 17	1b, 7, 9b	1a, 2, 4a, 5a, 7a, 8a, 9, 11c, 12, 13a, 14a	1, 4d, 5a, 10, 11, 12b, 13	1a, 7, 9c

Jeweils für die:

- Eigentümer*innen | Pächter*innen
- Erholungssuchende
- Freizeitanlagen (Betreiber)

FAQ | Häufig gestellte Fragen

A. Fragen von allgemeinem Interesse

1. Was ist ein Landschaftsplan?

s. Flyer; s. Website: Was ist der Landschaftsplan -> aachen.de/landschaftsplan

2. Warum wird der Landschaftsplan neu aufgestellt?

Der Landschaftsplan Aachen besteht in seinen Grundzügen seit dem Jahr 1988. Insbesondere Änderungen in der Gesetzgebung sowie Änderungen der Nutzungen im baulichen Außenbereich machen eine Neuaufstellung notwendig.

A. Fragen von allgemeinem Interesse

B. Eigentümer *innen im Geltungsbereich des Landschaftsplans

C. Eigentümer *innen mit land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb

D. Freizeit- und Erholungsaktivitäten im Geltungsbereich LP

ändigkeiten der einzelnen
u.a. auch den Klimaschutz. Der
turschutzgesetzes unter intensiver
mmunale Satzung durch die

-> s. Flyer; s. Website: Was ist der Landschaftsplan -> aachen.de/landschaftsplan

4. Wie lange ist der neue Landschaftsplan gültig?

Der neue Landschaftsplan wird voraussichtlich 20 bis 30 Jahre gültig sein. Jedoch kann mittels Änderungsverfahren jederzeit auf aktuelle Entwicklungen und Planungen reagiert werden.

5. Wie genau ist der Plan zu lesen und wie grenzen sich die Flächen in der Örtlichkeit ab (digital und Papierform 1:10.000)?

Der Landschaftsplan ist immer in Kombination von Text und Karte zu lesen.

Die jeweiligen Grenzen einer Festsetzung orientieren sich an in der Örtlichkeit soweit möglich gut nachvollziehbaren Grenzen, wie entlang einer Parzelle (Flurstücke), Straßen- und Wegebegrenzungen,

Sprechstunden I Bezirksämter



Mittwoch | 15.05.

Haaren, Bezirksamt, Germanusstraße 38, 52080 Aachen

Mittwoch | 22.05.

Aachen-Eilendorf, Heinrich-Thomas-Platz 1, 52080 Aachen

Dienstag | 28.05.

Aachen-Kornelimünster/Walheim, Schulberg 20, 52076 Aachen

Mittwoch | 05.06.

Aachen-Laurensberg, Rathausstraße 12, 52072 Aachen

Donnerstag | 06.06.

Aachen- Richterich, Schloss Schönau, Schönauer Allee 20, 52072 Aachen

Mittwoch | 12.06.

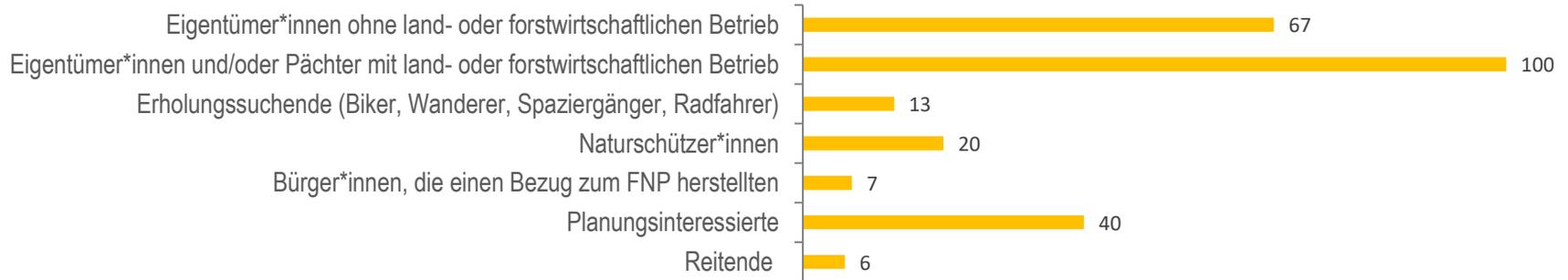
Aachen-Brand, Paul-Küpper-Platz 1, 52078 Aachen



18.00 – 19.30 Uhr

Überblick Eingaben Öffentlichkeit

Eingaben nach Nutzergruppen, 190 Eingaben



Themen

- Belange der Land- und Forstwirtschaft (Bewirtschaftungs- und Nutzungsbeschränkungen, insbesondere Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz),
- Anmerkungen zu den Ver- und Geboten mit Unberührtheiten und Ausnahmen,
- Anmerkungen zu Anpassungen der Schutzgebietsabgrenzungen,
- Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (privilegiertes Bauen, Energie- und Wasserwirtschaft, etc.),
- Weitere Belange: Verkehr, Ver- und Entsorgung, Gewinnung von Bodenschätzen, Denkmal- und Kulturlandschaftspflege, Erweiterung NSG Brander Wald, Freizeit und Erholung, Flächennutzungsplan

Abwägungsdokumente Öffentlichkeit



Schreiben Einwender*innen
-> Registration (EW_Nr)

Zuordnung der Stellungnahmen zum Stadtbezirk

2.1 Tabellarische Übersicht mit Zuordnung der Stellungnahme zum Stadtbezirk

alle (allg.)	B0 - Mitte	B1 - Brand	B2 - Eilendorf	B3 - Haaren	B4-Kornelimünster Walheim	B5 - Laurensberg	B6 - Richtench
EW-004	EW-001	EW-002	EW-004	EW-004	EW-003	EW-009	EW-007
EW-015	EW-004	EW-014	EW-019	EW-106	EW-006	EW-010	EW-035
EW-026	EW-005	EW-017	EW-043	EW-134	EW-013	EW-011	EW-042
EW-027	EW-006	EW-020	EW-054	EW-136	EW-014	EW-018	EW-045

Wiederholt genannte Themen

Themen	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen
Festsetzungen: Ver- und Gebote	
3.2.1 Freiwilligkeit	Im LP wird mit zwei unterschiedlichen wirkenden Handlungssträngen (einzuhaltende Verpflichtungen/ Freiwilligkeit) gearbeitet. Dabei werden Verbote auf das zwingend erforderliche Maß festgesetzt, die u. a. auch zu Einschränkungen der ordnungsgemäßen Lawi führen. Gelten Verbote über die bestehende Gesetzgebung hinaus und führen diese Verbote zu einer unzumutbaren Belastung durch Eigentumsbeschränkung, so kann dies unter Umständen eine Ausgleichspflicht nach sich ziehen. Voraussetzung für eine Entschädigungspflicht ist hierbei, dass die naturschutzrechtliche Beschränkung für die unzumutbare Belastung allein kausal ist. Dies ist einzelfallabhängig und durch die uNB zu prüfen. Im Übrigen gilt weitgehend bei der LP-Umsetzung der sogenannte Grundsatz der Freiwilligkeit (s. Präambel des LPs). Die Umsetzung der Gebote (Maßnahmen) erfolgt in Abstimmung mit den Betroffenen und nachfolgendem Vertrag mit den Grundstückseigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten. Vertrag-

190 EW in Einzelabwägung
86 mit Einzelgespräch

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der EW wird ...
			VE	E			
EW-001-1	1	B0	1.3	1.3	Genannte Flurstücke sollen als Baufläche erschlossen werden. Dringlicher Bedarf an Flächen für Wohnraum, Betreuung und Beschäftigung für Menschen mit sozialen und gesundheitlichen Schwierigkeiten.	Die genannte Fläche am Kloster liegt nicht im GB und ist damit nicht Regelungsgegenstand des LPs. Zu den übrigen genannten Flächen: s. Ausführung zu 3.1.9 und 3.1.13	nicht gefolgt
EW-002-1	1	B1	2.1-26, 2.2-16, 2.4-69, 2.4-53	2.2-19, 2.4-107	Flächen werden für die Milchviehhaltung genutzt. Betroffenheit durch die Einschränkungen im NSG 26 und damit verbunden ein Wertverlust und Pachtverlust aufgrund mind.	Die genannten Flurstücke wurden im LP-VE aufgrund des Entwicklungspotenzials von schutzwürdigen Biotopen, zur Erweiterung der Lebensräume der seltenen Arten im Brander Wald so-	teilweise gefolgt

Neuaufstellung Landschaftsplan

Informationsveranstaltung Offenlage

III. Überblick Inhalte Landschaftsplan

- Naturschätze in Aachen
- Entwicklungsziele
- Festsetzungen | Schutzgebiete
- Bilanzen
- Verbote, Unberührtheiten, Ausnahmen
- Instrumente zur Umsetzung der Ziele

Besondere Naturschätze



Amstelbach- und Krombach



Schneeberg



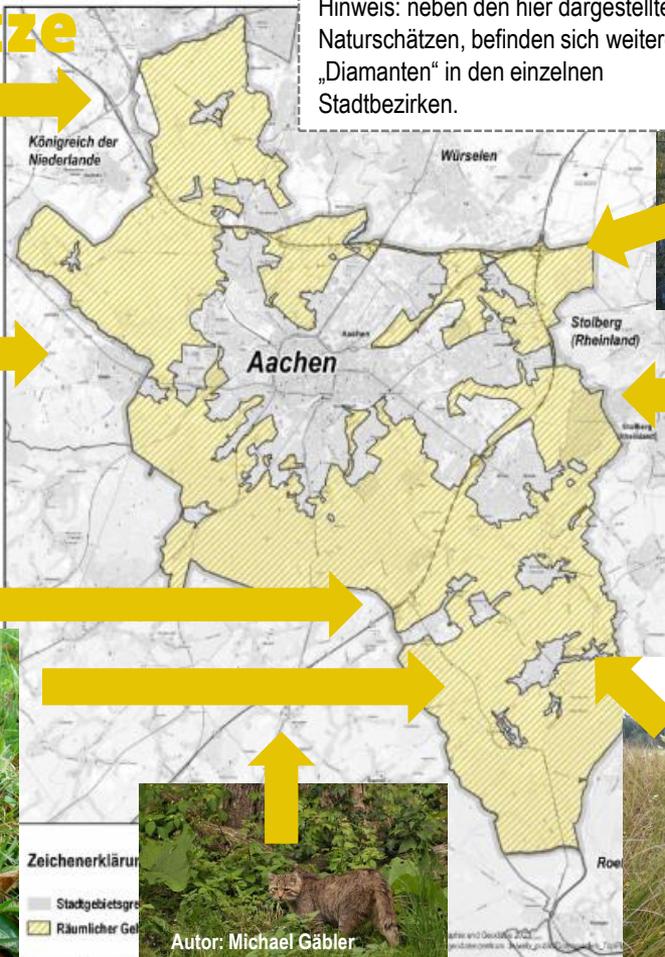
Beverbachal mit Augustinerwald und Hiffelder Bach



Iterbachal



Autor: Michael Gäbler



Hinweis: neben den hier dargestellten Naturschätzen, befinden sich weitere „Diamanten“ in den einzelnen Stadtbezirken.

Zeichenerklärung
— Stadtgebietsgrenze
▨ Räumlicher Gef.



Reichswald und Saubachtal

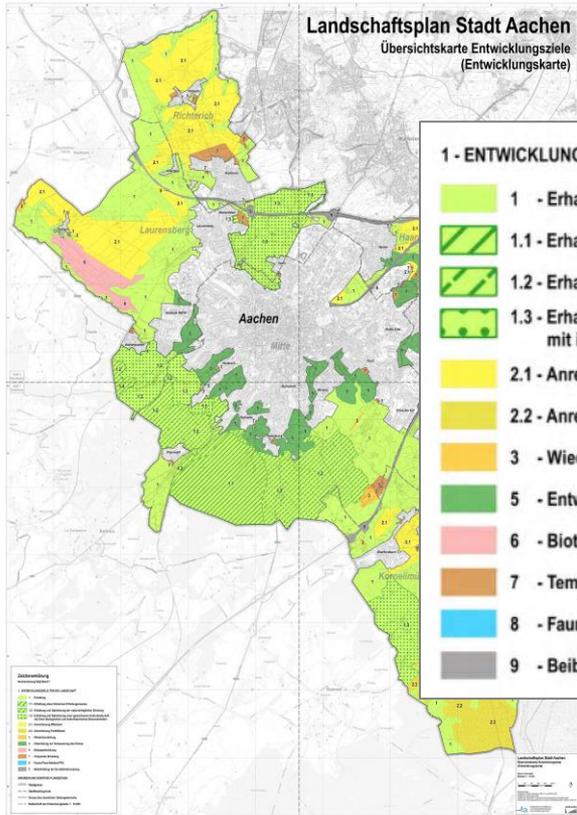


Brander Wald / FFH-Gebiet



Indetal

Band 1 | Entwicklungsziele



Entwicklungskarte:

Entwicklungsziele:

Sie stellen die räumlich-fachlichen **Leitbilder** dar, und definieren die **Schwerpunkte** für die Landschaftsentwicklung.

Basis für

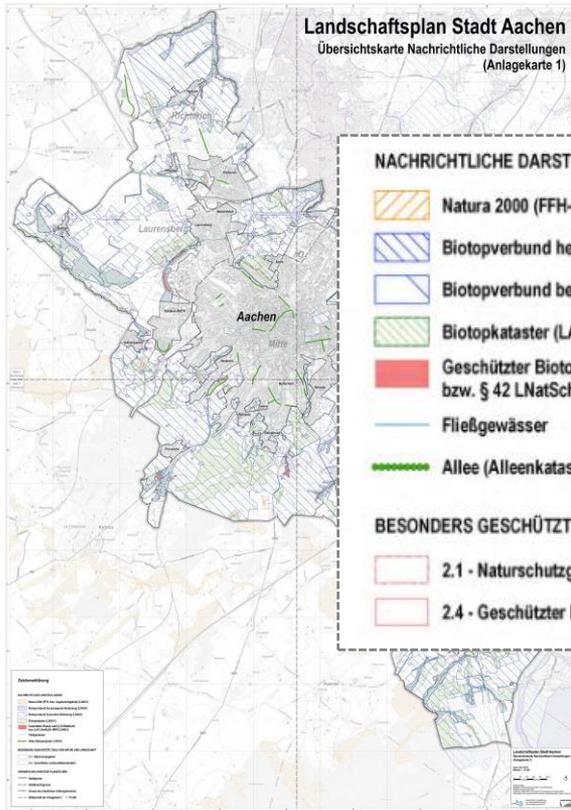
- die Landschaftsplanfestsetzungen

Beachtlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften

- bei weiteren Fachplanungsverfahren (z. B. Bauleitplanung, Straßenbauvorhaben,..)

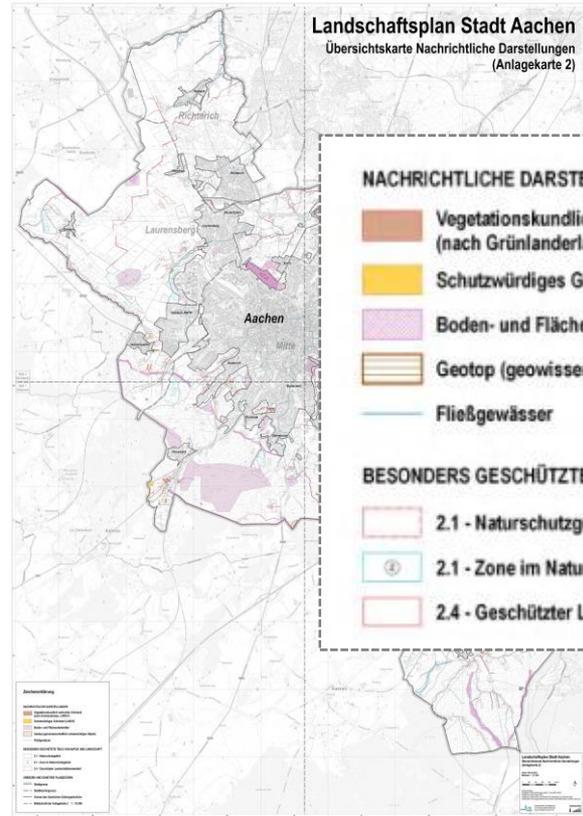
Die Entwicklungsziele sind im Wesentlichen **behördenverbindlich**.

Anlagenkarte 1 und 2



Anlagenkarte 1

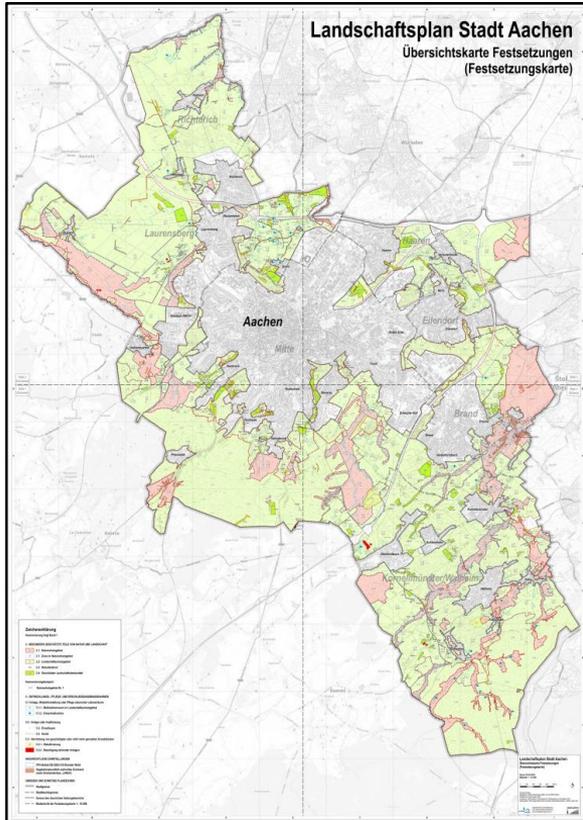
- NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN**
- Natura 2000 (FFH- bzw. Vogelschutzgebiet) (LANUV)
 - Biotopverbund herausragende Bedeutung (LANUV)
 - Biotopverbund besondere Bedeutung (LANUV)
 - Biotopkataster (LANUV)
 - Geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW (LANUV)
 - Fließgewässer
 - Allee (Alleenkataster LANUV)
- BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT**
- 2.1 - Naturschutzgebiet
 - 2.4 - Geschützter Landschaftsbestandteil



Anlagenkarte 2

- NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN**
- Vegetationskundlich wertvolles Grünland (nach Grünlanderlass, LANUV)
 - Schutzwürdiges Grünland (LANUV)
 - Boden- und Flächendenkmäler
 - Geotop (geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt)
 - Fließgewässer
- BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT**
- 2.1 - Naturschutzgebiet
 - 2.1 - Zone im Naturschutzgebiet
 - 2.4 - Geschützter Landschaftsbestandteil

Band 1 | Festsetzungen



Festsetzungen I sind für jeden verbindlich

Naturschutzgebiete (NSG)

Flächen teils mit Zonierung, Pflege- und Entwicklungsplan, Maßnahmenkonzept oder Einzelmaßnahme

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Flächen teils mit Maßnahmenraum oder Einzelmaßnahmen

Naturdenkmale (ND)

Einzelbäume und Baumgruppen

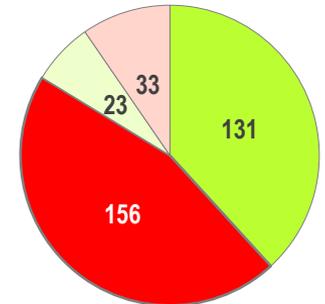
Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

Objekte mit besonderer Bedeutung

Weitere Maßnahmen

Rekultivierung

Beseitigung störender Anlagen



■ LB ■ ND ■ LSG ■ NSG

Verbote, Unberührtheiten, Ausnahmen und Befreiungen

Allgemeingültig und Gebietspezifisch

flächendeckend für jedes Schutzgebiet einer Kategorie

für einzelne Schutzgebiete oder Teilflächen entsprechend ihrer spezifischen Schutzzwecke bzw. Schutzbedürftigkeit



gelten unmittelbar
für jeden verbindlich

.... bestimmte
Handlungen oder
Nutzungen sind
untersagt



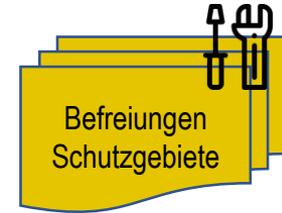
Bestimmte Nutzungen/
Handlungen/
Maßnahmen bleiben
weiterhin zulässig
(soweit diese rechtmäßig
ausgeübt werden und nicht
den Schutzzwecken
widersprechen)

-> Kein Antrag bei der
uNB



Möglichkeit,
Ausnahmen von
Verboten zuzulassen,
die im LP explizit
geregelt/definiert sind
(soweit diese mit Natur und
Landschaft vereinbar sind)

-> Antrag bei der uNB



Nach § 67 Bundes-
naturschutzgesetz,
nur in atypischen, nicht
vorhersehbaren
Einzelfällen zulässig

-> Antrag bei der uNB

Naturschutzgebiet (NSG)



Naturschutzgebiet (NSG)

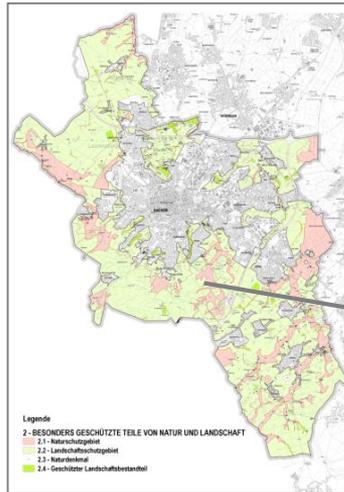
Ökologisch wertvolle Flächen;
Schutz und Entwicklung von
Lebensstätten
und Lebensgemeinschaften;
Sicherung des Biotopverbundes.

Die zulässigen Nutzungen und
Handlungen im NSG werden durch
allgemeine und gebietsspezifische
Ge- und Verbote präzisiert.

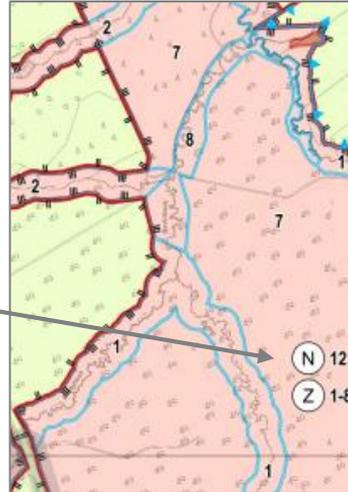


Stieleichen-Hainbuchenwald

Festsetzungskarte



Auszug I Detail



Auszug Textband 1

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-12 Eh, Ei, Fg, Fh, Fi	Naturschutzgebiet: Beverbachtal mit Augustinerwald und Hiffelder Bach	Das Schutzgebiet ist in acht Zonen unterteilt.

Schutzgegenstand

Allgemeiner
Schutzzweck

Zonierung

Spezieller
Schutzzweck

Ge-/Verbote ggf.
Unberührtheiten
und Ausnahmen



Hirschkäfer FFH-ANH II

Fotos: raskin | Umweltplanung und Umweltberatung GbR.

Zonierungen weisen unterschiedlich weitgreifende und auf den jeweiligen Schutzzweck der einzelnen Zonen abgestimmte Bewirtschaftungseinschränkungen auf

Übersicht PEPL/MAKO

In 17 NSG: Zonierungen

→ Festsetzungen gelten direkt ab Rechtskrafterlangung

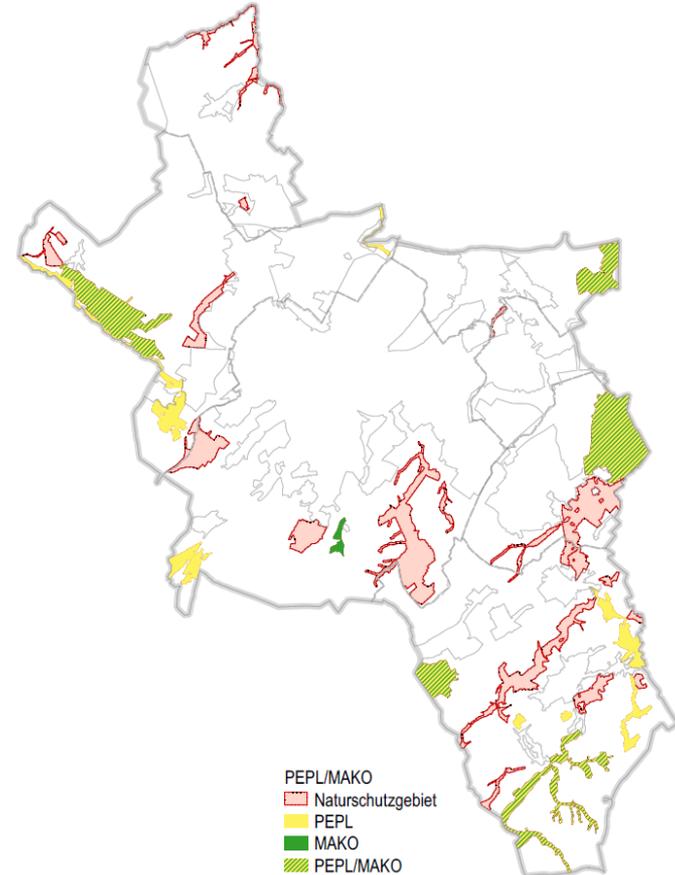
In 16 NSG:

Neuaufzustellende Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL)

oder

Maßnahmenkonzepte (MAKO) (Waldgebiete)

→ Umsetzung auf nachgelagerter Ebene in
Abstimmung mit den Bewirtschaftenden



Landschaftsschutzgebiet (LSG)

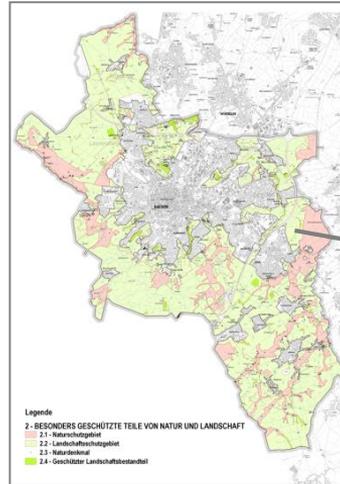
Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Schutz von großflächigen Gebieten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Landschaft und Lebensräume; Sicherung der Kulturlandschaft und Erholung.

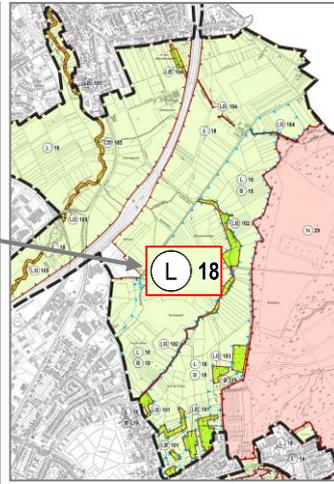
Die zulässigen Nutzungen und Handlungen im LSG werden durch allgemeine und gebietspezifische Ge- und Verbote präzisiert



Festsetzungskarte



Auszug I Detail



Auszug Textband 1

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-18 Gf, Gg, Hf, Hg	Landschaftsschutzgebiet: Eilendorf/Freund	Im Schutzgebiet sind ein Maßnahmenraum und eine Einzelmaßnahme enthalten.

Allgemeiner Schutzzweck

Sicherung, Erhalt, Entwicklung, Optimierung

Ge-/Verbote ggf. Unberührtheiten und Ausnahmen

Maßnahmen zur Entwicklung, Erhaltung, Pflege oder Wiederherstellung von wertvollen Lebensräumen

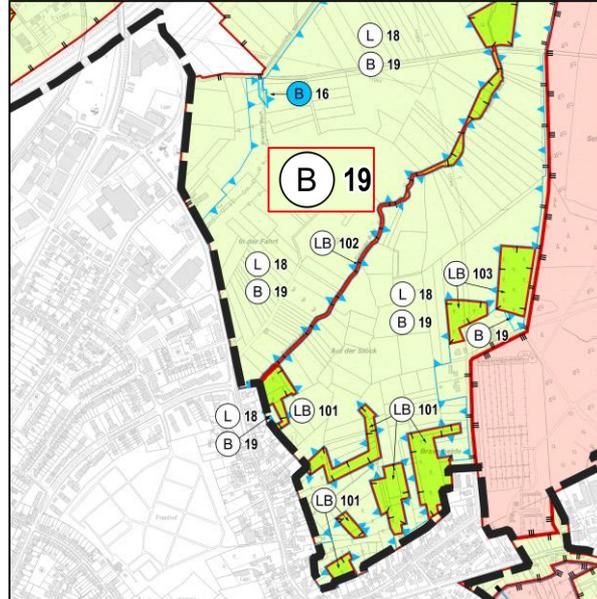


Entnahme von Fichten



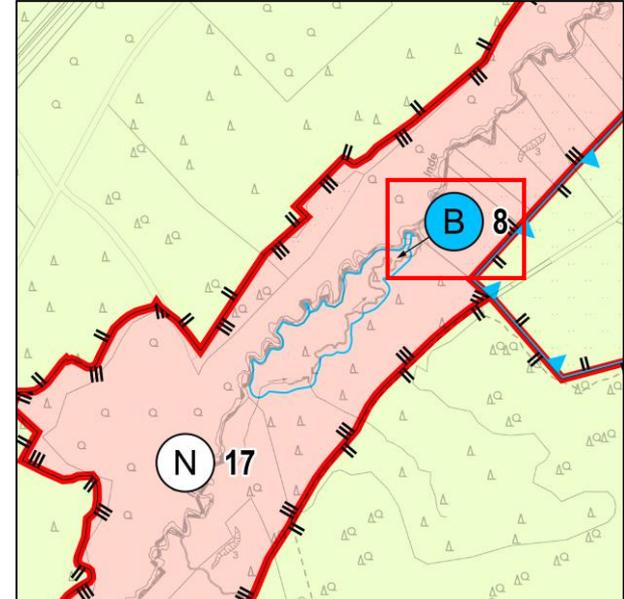
Bodenschonende Holzrückearbeiten

Beispiel:
Maßnahmenraum 19 „Kulturlandschaft“
im LSG Eilendorf/Freund



Maßnahme: u.a. Pflege und Nachpflanzung
von Obstbäumen

Beispiel:
Einzelmaßnahme 8 im Wald
NSG Bachtalsystem am Oberlauf der Inde



Maßnahme: Entfernung von Fichten am Bachlauf

Naturdenkmal (ND)

 **Naturdenkmale (ND)**

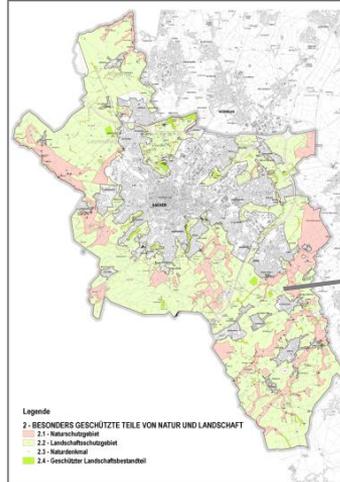
Besondere, außergewöhnliche Einzelschöpfungen der Natur, im Landschaftsplan Aachen ausschließlich besonders bemerkenswerte Bäume.

Die zulässigen Nutzungen und Handlungen für das ND werden durch allgemeine Ge- und Verbote präzisiert.

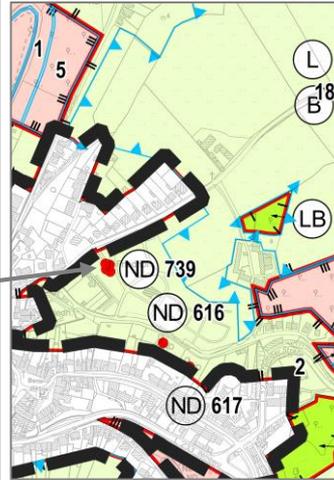


**Huldigungsthron Reichsabtei
Kornelimünster | ND 739**

Festsetzungskarte



Auszug | Detail



Auszug Textband 1

Tabelle 3: Übersicht Naturdenkmale

Ziffer	Plan- quadrat	Bezirk	Anzahl der Bäume	Baumart Botanischer Name (deutsche Bezeichnung)	Lagebezeichnung
2.3-001	Cb	B6	2	Platanus (Platane)	Frohnrather Weg
2.3-004	Dc	B6	1	Tilia (Linde)	Geuchter Weg
2.3-013	Cd				aurensberger Str.
2.3-015	Cd				aurensberger Str.
2.3-016	Cd				aurensberger Str.
2.3-073	De				athausstr. Aut Bergerhochkirchen
2.3-096	Ce				üd. Herzogweg
2.3-097	Ce	B5	1	Quercus (Eiche)	süd. Herzogweg
2.3-106	Be	B5	1	Aesculus (Rosskastanie)	Lemierser Berg
					Gut Collejan
2.3-108	Ce	B5	1	Tilia (Linde)	Schlangenweg Mirbäumchen

293 Einzelbäume
Allg. Ge- / Verbote

Geschützter Landschaftsbestandteil (LB)



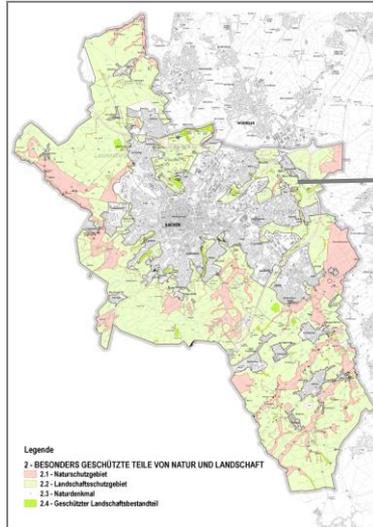
Geschützter Landschaftsbestandteil (LB):

Schützt Objekte bzw. klar abgrenzbare Landschaftsstrukturen mit besonderen Funktionen.

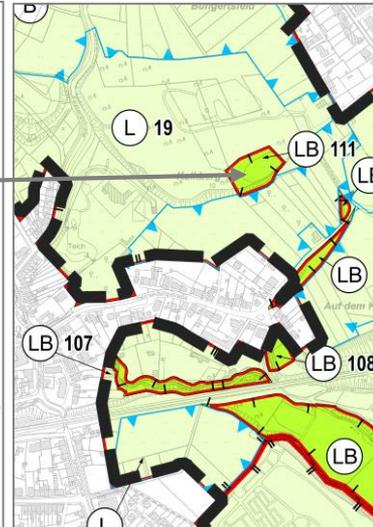
Die zulässigen Nutzungen und Handlungen im LB werden durch allgemeine und gebietspezifische Ge- und Verbote präzisiert



Festsetzungskarte



Auszug | Detail



Auszug Textband 1

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-111 Ge	Geschützter Landschaftsbestandteil: Galmeiflur am Kalkberg	

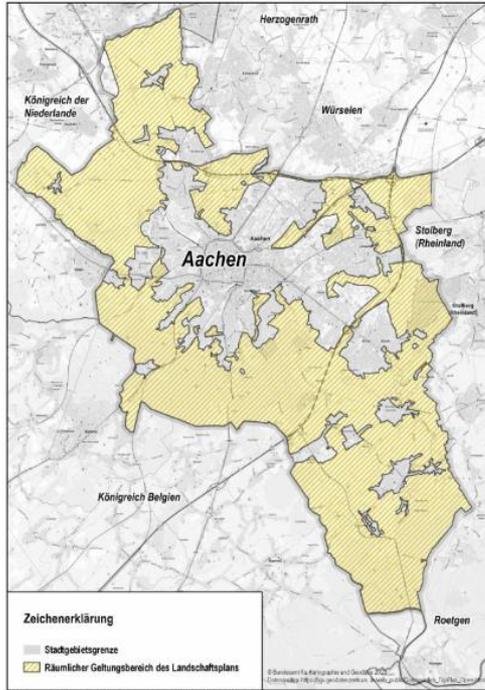
Schutzgegenstand

Allgemeiner Schutzzweck

Sicherung, Erhalt,
Entwicklung,
Optimierung

Ge-/Verbote ggf. Unberührtheit und Ausnahmen

Bilanzen Schutzgebiete



Bilanzen	Anzahl/ Fläche	LP-Vorentwurf	Rechtskräftiger LP
		Anzahl/ Fläche	Anzahl/ Fläche
Geltungsbereich	11.263 ha	11.135 ha	11.458 ha
Naturschutzgebiete (NSG)	33 1.744 ha	32 1.863 ha	12 451 ha
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	23 9.075 ha	19 8.874 ha	1 8.131 ha
Geschützte Landschaftsteile (LB)	131 302 ha	92 249 ha	134 ca. 608 ha
Naturdenkmale* (ND)	156	164	328
Zonierte Naturschutzgebiete	17	18	4
Pflege- und Entwicklungspläne und Maßnahmenkonzepte in NSGs	16	14	1
Maßnahmenräume in LSGs	24	9	---

* Ein ND kann mehrere Bäume aufweisen

Band 2 | Strategische Umweltprüfung



Kapitel 9 ff.

- Darstellung derzeitiger Umweltzustand
- Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans
- Wirkungen der Entwicklungsziele
- Auswirkungen der Ver- und Gebote des Landschaftsplans in einzelnen NSG, LSG, auf ND und LB
- Auswirkungen der Ver- und Gebote des Landschaftsplans auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen
- Prüfung von Alternativen, Monitoring, Allgemein verständliche Zusammenfassung

Instrumente zur Umsetzung der Ziele

... in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten:

Zonierung

Die vielfältige Naturausstattung einzelner Naturschutzgebiete bedingen unterschiedliche Schutzzwecke mit abgestuften Schutz (bspw. kein generelles Düngeverbot).

Die Zonierung dient einer sach- und fachgerechten Abwägung.

Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL)

sind zur Umsetzung der Naturschutzgebiete ohne eine Zonierung vorgesehen. Das bietet die Möglichkeit, das Gebiet detailliert zu erfassen, um so die Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit den Bewirtschaftenden auf das jeweilige Naturschutzziel abzustimmen.

Maßnahmenräume

Im Bereich von Landschaftsschutzgebieten werden zur Erreichung der Ziele und Grundsätze sowie zum Erreichen der Schutzzwecke Maßnahmenräume festgesetzt. Zur Umsetzung wird in Abstimmung mit den Bewirtschaftenden eine Auswahl geeigneter Flächen und Maßnahmen festgelegt (flexible Handhabung).



Umsetzung der Satzung obliegt der unteren Naturschutzbehörde (Kreisfreie Stadt Aachen)

Beratung, Begleitung, Überwachung, Umsetzung sowie teils Durchführung von Maßnahmen in den Schutzgebieten

Win-Win-Situation

Für Mensch und Natur



Nutzende und Flächeneigentümer*innen

Können verschiedene Möglichkeiten nutzen:
Verträge
Finanzielle Ausgleichsregelungen
Fördermaßnahmen

Ihre Fragen zum Landschaftsplan



Podium

Klaus Meiners	FB 36/00 – Fachbereich Klima und Umwelt
Gero Röhke (Festsetzungen etc.)	FB 36/401 – Fachbereich Klima und Umwelt, untere Naturschutzbehörde
Silke Hermanns (Planverfahren)	FB 61/301 - Fachbereich Stadtentwicklung, Abt. Stadtentwicklung
Dr. Hendrik Merbitz (Umweltbericht)	FB 36/200 – Fachbereich Klima und Umwelt - Vorsorgeplanung



**Vielen Dank für
Ihre Teilnahme!**